

Sitzung vom 13. Dezember 2011

1528. Anfrage (Umsetzung des Auen- und Naturschutzes)

Kantonsrat Peter Stutz, Embrach, und Kantonsrätin Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, haben am 3. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Das Gebiet in Dättlikon-Freienstein (Nr. 344) wurde 2003 in die Liste der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Die «Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung» (Auenverordnung) schreibt den Erlass der Massnahmen zum Schutz innerhalb von drei Jahren vor.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind für das Gebiet (Anhang Auenschutzverordnung Anhang 1 Nr. 344) die geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen festgelegt?
2. Wenn ja, wie können die Schutzmassnahmen in Einklang mit einer Nutzung durch eine Jagdschiessanlage gebracht werden, dies auch in Bezug auf die «SVO Embrach» vom 30. Dezember 1988?
3. Wenn nein, warum setzt der Kanton die Bundesvorgabe zum Auen-schutz in diesem Gebiet nicht um?
4. Gibt es eine konkrete Planung für den Erlass der Auenschutzverordnung?
5. Sind in den übrigen Auengebieten im Kanton Zürich die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz umgesetzt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Stutz, Embrach, und Regula Kaeser-Stöckli, Kloten, wird wie folgt beantwortet:

Der Tösslauf zwischen Dättlikon und Freienstein ist einer der wenigen verbliebenen weitgehend natürlichen Flussabschnitte im Kanton Zürich. Er weist eine grosse Vielfalt an Lebensräumen der Auen auf und beherbergt zahlreiche seltene und gefährdete auentypische Tier- und Pflanzenarten. 2003 wurde das Gebiet als Objekt Nr. 344 ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Das nationale Auengebiet umfasst auch den grössten Teil des kantonalen Naturschutzgebiets «Riedgelände in der Au». In der Au befindet sich die bedeutendste Jagdschiessanlage im Kanton Zürich, die dem gesetzlichen Auftrag dient, die Aus- und Weiterbildung der Jägerinnen und Jäger sicherzustellen. Sie muss wegen zu hoher Schadstoffbelastung saniert werden. Der Kanton hat die Absicht, die Auenlandschaft in Embrach vom Schiessbetrieb zu befreien. Als Ersatz dafür plant er in Bülach eine neue Anlage.

Zu Frage 1:

Das kantonale Naturschutzgebiet «Riedgelände in der Au» ist seit dem 30. Dezember 1988 mit der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Embrach geschützt. Schutzziel der Verordnung (Ziff. 3) ist die umfassende und ungeschmälerzte Erhaltung als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. In Umsetzung der nationalen Auenschutzverordnung muss diese Verordnung revidiert und über das gesamte nationale Auengebiet eine Schutzverordnung erlassen werden. Eine sachgerechte Umsetzung der Auenverordnung bedingt auch eine Sanierung der Altlasten im Bereich der Jagdschiessanlage. Die Baudirektion hat im Juli 2011 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft beauftragt, ein Sanierungsprojekt gemäss Art. 17 der Altlasten-Verordnung (SR 814.680) zu erstellen. Die definitive Unterschutzstellung soll anschliessend erfolgen.

Zu Frage 2:

Die Jagdschiessanlage beeinträchtigt das kantonale Schutzgebiet und die nationale Aue gemäss Objektbeschreibung im Bundesinventar sowohl räumlich als auch akustisch. Auf die Schutzziele (Art. 4 Abs. 1 Auenverordnung) «natürliche Dynamik im Flussraum» und «Erhaltung der

geomorphologischen Eigenart» hat der Schiessbetrieb keinen negativen Einfluss. Für die autotypischen Pflanzen- und Tierwelt und ihre ökologischen Voraussetzungen dagegen stellt der Schiessbetrieb wegen der Störungen durch Personen eine Beeinträchtigung dar.

Zu Frage 3:

Infolge der beschränkten Mittel müssen bei der Erarbeitung von neuen Schutzverordnungen Prioritäten gesetzt werden. Neben dem Auengebiet Dättlikon-Freienstein sind für rund ein Dutzend weitere grosse und zahlreiche kleinere Schutzgebiete neurechtliche Schutzbestimmungen ausstehend oder Revisionen nötig. Die partnerschaftliche Erarbeitung von Schutzverordnungen ist sehr arbeitsaufwendig und dauert für grössere Gebiete mehrere Jahre. Weil für die Auenbereiche an der Töss keine unmittelbare Gefährdung besteht, hat die Unterschutzstellung nicht höchste Priorität.

Zu Frage 4:

Aus den genannten Gründen besteht für die Erarbeitung der Auen-schutzverordnung Dättlikon-Freienstein noch keine konkrete Planung.

Zu Frage 5:

Im Kanton Zürich liegen sechs Auengebiete von nationaler Bedeutung. Für die drei Objekte, die sich seit 1992 im nationalen Inventar befinden (Eggrank-Thurspitz, Still-Rüss-Rickenbach, Ober Schachen-Rüssspitz), sind die Vorgaben zum Schutz gemäss Auenverordnung umgesetzt. Für die 2003 inventarisierten Objekte (Freienstein-Tössegg, Dättlikon-Freienstein, Oberglatt / Altläufe der Glatt) sind neurechtliche Schutzbestimmungen noch zu erarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi